

Leserbrief zu Ihrem Artikel „Wenn Bäume die Nachbarn ärgern“ vom 25.3.2021

Ihr Artikel versteht sich als Ratgeber für nachbarschaftliche Streitigkeiten beim Überwuchs von Ästen oder Wurzeln eines Baumes von einem Grundstück zum anderen. Zur Vermeidung von Missverständnissen bedarf es allerdings einiger Ergänzungen.

Zum Beispiel ist es wichtig zu wissen, dass viele Kommunen eigene Baumschutzsatzungen mit verbindlichen Regeln zum Erhalt von Bäumen haben. Auch gewährt das Nachbarrechtsgesetz NRW einem grenznahen Baum nach sechs Jahren Bestandsschutz; das heißt, ein Rückschnitt von Überhang darf nur in einem solchen Umfang verlangt werden, der das typische Erscheinungsbild des Baumes nicht zerstört.

Zwar kann laut § 910 BGB grundsätzlich die Beseitigung überhängender Äste oder auf das eigene Grundstück eindringender Wurzeln verlangt werden. Allerdings bedeutet alleine die Tatsache, dass Pollen, Saatgut oder Laub aus dem Nachbargrundstück herüberwehen und einen Mehraufwand bei der Beseitigung erfordern, noch lange nicht, dass Nachbarns Bäume nach Setzung einer Frist zurückgestutzt werden dürfen. Das Ausmaß der „Beeinträchtigung“ muss das ortsübliche Maß deutlich überschreiten und die Nutzung des eigenen Grundstückes erheblich beeinträchtigen.

Inzwischen schlägt sich der unschätzbare Wert von Bäumen deutlich häufiger als früher in Gerichtsurteilen nieder. Selbst bei nachbarschaftlichen Streitigkeiten über Wurzeleinwuchs in Kanalrohre, die früher ein sicheres Argument waren, die Beseitigung des Wurzelwerkes zu verlangen, wird heute in der Rechtsprechung dem Eigentümer der geschädigten Leitung zumindest die Mitverantwortung für das Eindringen der Wurzeln zugesprochen, da davon ausgegangen wird, dass dies im Grunde nur bei vorgeschädigten oder qualitativ minderwertigen Leitungen überhaupt möglich ist.

Anders als im besagten Artikel dargestellt legitimiert auch eine Verschattung des Grundstückes nicht grundsätzlich die Forderung nach Beseitigung von Überhang. Zum einen ist zu prüfen, ob der störende Schatten allein durch den Überhang oder durch den Baum selber verursacht wird. Im letzteren Fall besteht kein Anrecht, die Entfernung des Überhangs zu fordern. Und selbst wenn der störende Schatten allein durch den Überhang gebildet werden sollte, muss zunächst bewiesen werden, dass eine nicht unerhebliche, deutlich über das Ortsübliche hinausgehende Beeinträchtigung vorliegt, um vor Gericht Erfolg zu haben.

Abgesehen davon, dass es in der Praxis also gar nicht so einfach ist, eine Forderung nach Beseitigung von Überhang oder störendem Wurzelwerk durchzusetzen, werden in diesen „Ratgeber-tipp“ leider äußerst einseitig die Interessen derjenigen bedient, die sich an Bäumen oder ihren „Emissionen“ stören anstatt diejenigen argumentativ zu unterstützen, die sich für den Schutz des wertvollen Grüns einsetzen. Es ist schlichtweg Berichterstattung von gestern, nicht mit einem Wort auf den immensen Wert von Bäumen für Klima und Umwelt hinzuweisen.

Dany Kahindi

27. März 2021